



WALDHÜTTE

NUTZUNGSORDNUNG

1) Bewilligung, Aufsicht

Die Benützungsbewilligung wird durch die Gemeindekanzlei erteilt. Die Benützungsordnung und allfällig weitere Bedingungen bilden Bestandteil der Benützungsbewilligung.

2) Umfang Mietobjekt, Empfehlungen und Hinweise

- a) Die Waldhütte umfasst das Waldhüttengebäude. Die Waldhütte bzw. die räumliche Nutzung darf nicht durch Anbauten (Zelte, Buden etc.) erweitert werden.

Die Feuerstelle im Freien ist öffentlich zugänglich und nicht zur ausschliesslichen Nutzung durch den Waldhüttenmieter reserviert.

- b) Die Waldhütte verfügt über Strom- und Wasseranschlüsse sowie über eine WC-Anlage. Eine Kücheneinrichtung ist nicht vorhanden.
- c) Für die Beheizung stehen zwei Holzöfen zur Verfügung. Diese dürfen nur normal gefeuert und *nicht überhitzt* werden. Der Bewilligungsnehmer wird auch diesbezüglich ausdrücklich auf seine Haftpflicht aufmerksam gemacht. Beim Verlassen der Waldhütte darf in den Öfen nur noch Glut vorhanden sein.
- d) In der Benützungsgebühr sind der Verbrauch von Holz, Wasser und Strom im *normalen Rahmen* sowie die Benützung von drei Festbankgarnituren (Schlüssel hinter der Eingangstür links) inbegriffen.
- e) Mitgenommen werden sollten Zündhölzer, Zündwürfel oder Hölzer zum Anfeuern, Taschenlampe, Papierservietten und Reinigungsmaterial.

3) Dauer der Miete

Die Benützungsbewilligung umfasst pro Tag den Zeitraum von 09.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 09.00 Uhr des folgenden Tages.

4) Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr beträgt Fr. 60. — pro Tag für Ortsansässige und Fr. 120. — pro Tag für Auswärtige.

5) Schlüsselübergabe- und Rückgabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten. Der Schlüssel muss spätestens am ersten darauffolgenden Arbeitstag bei der Gemeindekanzlei zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr von Fr. 50. — erhoben.



WALDHÜTTE

NUTZUNGSORDNUNG

6) **Reinigung Mietlokal**

Die Reinigung des Mietlokals und der Einrichtung obliegt dem Benützer. Eine allfällig notwendige Nachreinigung wird dem Bewilligungsnehmer nach Aufwand verrechnet.

Die Stühle müssen für Reinigung und Abgabe auf die Tische gestellt werden.

7) **Kehrrichtentsorgung**

Für die Entsorgung des anfallenden Kehrichts gilt das Entsorgungsreglement der Gemeinde Klingnau. Jeglicher Müll muss vom Bewilligungsnehmer selber entsorgt werden. Die Entsorgung ist gebührenpflichtig und in der Benützungsgebühr für das Mietlokal nicht enthalten. Der Bezug der gebührenpflichtigen Entsorgungsmarken ist bei der Gemeindekanzlei, der Post, der Bäckerei Gfeller und beim Lichtpunkt möglich.

8) **Nachtlärm**

Es ist darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr kein die Nachbarschaft störender Lärm verursacht wird. Musikalische Unterhaltung ist im Freien bis 22.00 Uhr erlaubt. Bei musikalischer Unterhaltung im Mietlokal müssen die Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen bleiben.

9) **Gastgewerbegesetz**

Gemäss § 2 des Gastgewerbegesetz (GGG) und § 6 der Gastgewerbeverordnung ist die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtstätigkeit mindestens 10 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat zu melden. Soll die Veranstaltung über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus dauern, ist eine Bewilligung gemäss § 4 Abs. 2 lit b. GGG erforderlich.

10) **Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist gemäss § 24 Polizeireglement bewilligungspflichtig.

11) **Haftpflicht**

Der Bewilligungsnehmer wird ausdrücklich auf seine Haftpflicht gegenüber der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin und den Besuchern des Anlasses hingewiesen.

Die Benützung des Mietlokals hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtung und Mobiliar haftet der Benützer.